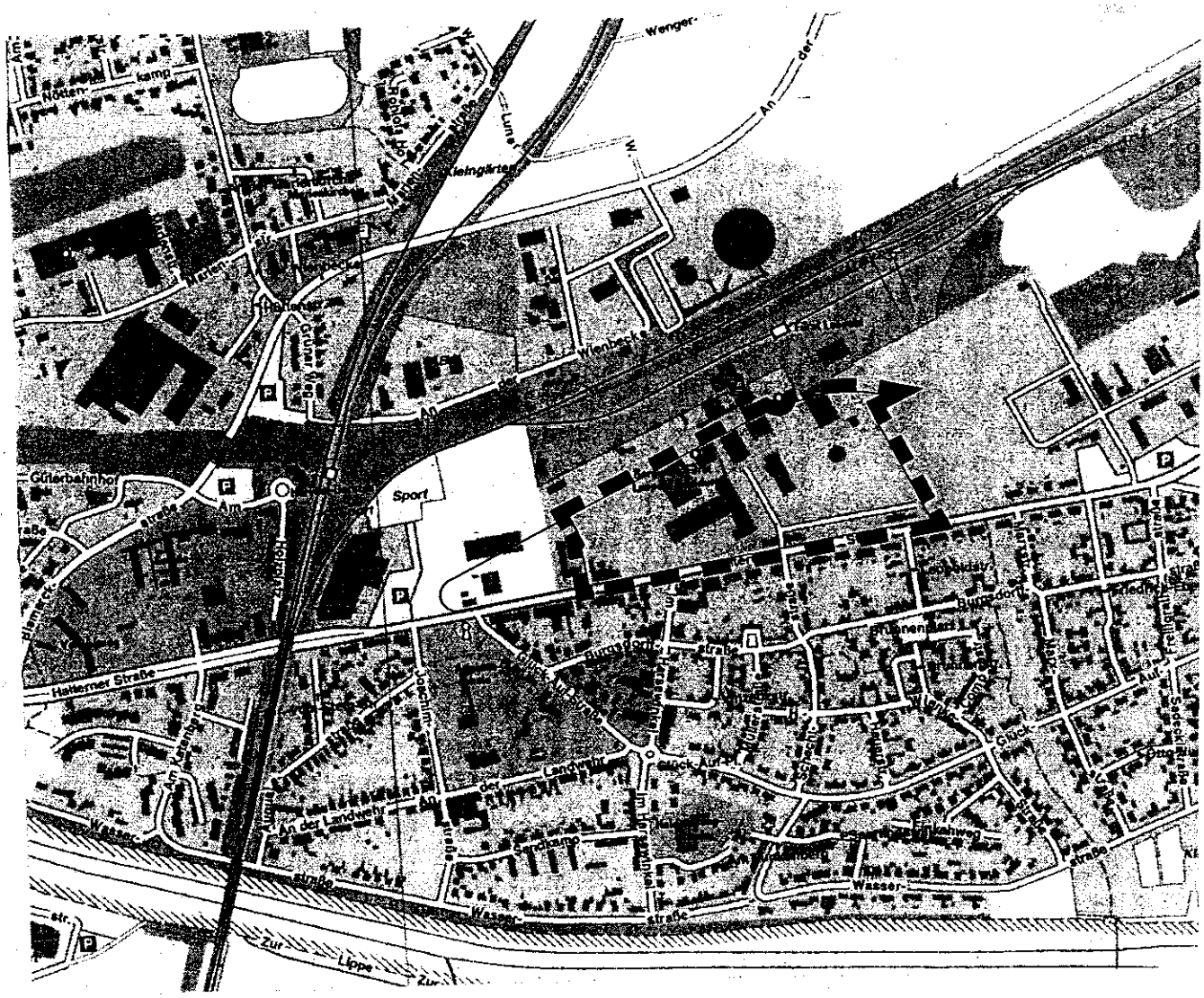


Gestaltungssatzung

Für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1A „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“

1. Ausfertigung

Gestaltungssatzung

für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“

vom 13.09.12

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie § 13 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S.729) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am ...05.09.12.... folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweckbestimmung
§ 2 Bestandteile der Satzung und ihr räumlicher Geltungsbereich

TEIL B - REGELUNGEN ZU WERBEANLAGEN

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich
§ 4 Gestaltungsgrundsätze
§ 5 Unterhaltung von Anlagen

II. BESONDERE REGELUNGEN INNERHALB VON ZONEN

§ 6 Mischgebiete 1-3 (MI 1-3)
§ 7 Sondergebiete 2-4 (SO 2-4)
§ 8 Sondergebiete 1 und 5-7 (SO 1und SO 5-7)

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 9 Genehmigungspflicht
§ 10 Bestandsschutz

TEIL C - REGELUNGEN ZUR GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 11 Sachlicher Geltungsbereich
§ 12 Gestaltungsgrundsätze

II. BESONDERE REGELUNGEN INNERHALB VON ZONEN

§ 13 Mischgebiete 1-3 (MI 1-3)
§ 14 Sondergebiete 2-4 (SO 2-4)
§ 15 Sondergebiete 1 und 5-7 (SO 1und SO 5-7)

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 16 Genehmigungspflicht

TEIL D - REGELUNGEN ZUR BEGRÜNUNG

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 17 Sachlicher Geltungsbereich
§ 18 Gestaltungsgrundsätze
§ 19 Unterhaltung und Pflege der Begrünung

II. BESONDERE REGELUNGEN INNERHALB VON ZONEN

§ 20 Mischgebiete 1-3 (MI 1-3)
§ 21 Sondergebiete 2-4 (SO 2-4)
§ 22 Sondergebiete 1 und 5-7 (SO 1und SO 5-7)

TEIL E - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Denkmäler
§ 24 Abweichungen
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 In-Kraft-Treten

Bekanntmachungsanordnung

Anlagen

TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes im Bereich der ehemaligen Schachtanlage Fürst Leopold ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und allgemeinem Interesse.

(2) Die Erhaltung, Verbesserung sowie die zeitgemäße Fortentwicklung des charakteristischen, in seinen wesentlichen Merkmalen gewachsenen Formenbildes erfordert erhöhte Rücksicht und großes Einfühlungsvermögen im Umgang mit historischen, nutzungstypischen Stadt- und Baustrukturen. Dies muss nicht bedeuten, historische Strukturen ohne Rücksicht auf zeitgemäße Nutzungen und Anforderungen lediglich konservieren zu wollen; dies bedeutet aber, den wesentlichen Merkmalen einer Stadtgestalt, d.h. der das Stadtbild prägenden Architektur wie den durch sie gebildeten Freiräumen die ihnen angemessene Bedeutung zu erhalten bzw. wieder beizumessen. Neuentwicklungen sollen das Gesamtbild dabei abrunden und fortentwickeln. Gestalterische Missstände sollen vermieden werden. Die Aufstellung der vorliegenden Ortssatzung hat ihren Sinn in der Unterstützung dieses Anliegens.

(3) Unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden Gestaltpflege sollen nicht nur unmittelbar bauliche Regelungen im engeren Sinne getroffen werden. Es ist vielmehr beabsichtigt, auch die im Baubestand prägende, standortspezifische Begrünungssituation aufzugreifen und angemessen zu ergänzen. Die enthaltenen Regelungen sind daher im vorliegenden Fall ein unerlässlicher Bestandteil örtlicher Bauvorschriften.

§ 2

Bestandteile der Satzung und ihr räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung besteht aus dem vorliegenden Textteil sowie folgenden Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Begrünungsplan

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost". Ausgenommen sind lediglich die Gemeinbedarfsflächen im Nordosten des Bebauungsplanes sowie die Verkehrsflächen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ergibt sich aus den in Anlage 1 farbig dargestellten Flächen.

TEIL B - REGELUNGEN ZU WERBEANLAGEN

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Aus den übergeordneten Zielvorstellungen ergeben sich besondere Anforderungen an die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen und ähnlichen Bauteilen; dies erklärt sich durch die große gestaltprägende bzw. -beeinflussende Bedeutung derartiger Anlagen im Straßenbild. Das berechtigte Interesse der gewerblichen Wirtschaft auf Außenwerbung ist zweifellos zu akzeptieren. Dennoch gilt es, dies in einer dem Charakter des industriekulturellen Areals angemessener Weise umzusetzen, ein Übermaß zu verhindern, den Missbrauch baulicher Anlagen als Werbeträger einzuschränken und im Ergebnis stadträumliche Qualitäten zu schützen bzw. wiederherzustellen.

(2) Zur Beschilderung der denkmalgeschützten Bestandsgebäude sowie zur Orientierung und Wegeführung auf dem Gesamtareal ist beabsichtigt, ein einheitliches Beschilderungskonzept zu entwickeln. Dieses wird in seiner Gestaltung, Gliederung, Form sowie in Farben, Werkstoffen und Ausführung auf die architektonischen Gegebenheiten der Gebäudefassaden und des Geländes abgestimmt. Im Rahmen dieses Orientierungssystems besteht die Möglichkeit, an geeigneten Stellen und im Rahmen der festgelegten Gestaltungsrichtlinien auf die gewerblichen und kulturschaffenden Mieter hinzuweisen. Die Anbringung/Aufstellung individueller Logos, Schriftzüge und Einzelwerbeanlagen ist in diesem Rahmen nur an besonders ausgewiesenen Stellen erlaubt. Die vorgenannten Regelungen ergänzen im Rahmen privatrechtlicher Bindungen das Steuerungsanliegen dieser Satzung.

(3) Dieser Teil der Satzung regelt das Anbringen, die Anordnung und die Gestaltung von Werbeanlagen unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht bzw. Genehmigungsfreiheit.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften der BauO NRW, des Denkmalschutzrechts, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, welche die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 4

Gestaltungsgrundsätze

(1) Werbeanlagen, Hinweisschilder oder Firmenlogos müssen sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung der Gebäudearchitektur unterordnen. Sie dürfen nach Art und Häufigkeit architektonische Gliederungen nicht verdecken, überschneiden oder optisch überlagern.

Dies gilt auch für die Lichteinwirkung von Werbeanlagen. Der architektonische Gesamtzusammenhang der Fassade muss über alle Geschosse gewahrt bleiben, die räumliche Qualität der Straßen und Plätze gewahrt und unterstützt werden. Dabei ist nicht nur deren Wirkung von Einzelstandpunkten maßgebend, sondern auch der Gesamtraum, in dem oder aus dem diese Anlagen sichtbar sind.

(2) Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Gebäudefassaden übergreifen. Dies gilt auch bei einer gesamtwirtschaftlichen Nutzung des Erdgeschosses über mehr als eine Gebäudebreite.

(3) Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Konstruktionsteile und Kabelzuführungen müssen verdeckt angebracht werden.

(4) Werbeanlagen an und in Dachflächen, auf Flachdächern und an Treppenanlagen sind unzulässig.

(5) Im Bereich von Vordächern sind Werbeschriften und Embleme nur auf den senkrechten Teilen zulässig; diese müssen flächig aufgebracht werden.

(6) Vertikalwerbung ist nicht zulässig.

(7) Horizontale, von innen beleuchtete Kastenwerbung ist nicht zulässig. Es sind nur unbeleuchtete oder beleuchtete Einzelbuchstaben oder dekupierte, hinterleuchtete Schriftzüge zulässig.

(8) Bei dekupierten, hinterleuchteten Schriftzügen ist die Trägerplatte bündig liegend an der Fassade anzubringen. Ausleger sind unzulässig.

(9) Die Höhen der nach Abs. 7 zulässigen, horizontalen Schriften dürfen die in Teil II genannten Maße nicht überschreiten.

(10) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Rotierende und bewegliche Werbung, Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sind nicht zulässig, ebenso wenig fluoreszierende Farben.

(11) Fenster im Erdgeschoss dürfen nicht großflächig zugeklebt, -gestrichen oder -gedeckt werden. Dies gilt nicht für temporär befristete Ankündigungen von Sonderveranstaltungen oder -angeboten.

(12) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 11 gelten grundsätzlich für die im Übersichtsplan farbig dargestellten Flächen. Sofern hiervon abweichende Regelungen bestehen, sind diese in Teil II der Satzung inhaltlich und im Übersichtsplan räumlich definiert.

§ 5

Unterhaltung von Anlagen

(1) Anlagen i.S. von § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind ständig in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Instandhaltung und Instandsetzung kann von den für den ordnungsgemäßen Zustand Verantwortlichen durch die Bauaufsichtsbehörde verlangt werden. Kommen diese einer Aufforderung nicht nach, so kann die Beseitigung der Anlagen verlangt werden.

(2) Nicht mehr genutzte Anlagen, die nach Inkrafttreten der Satzung errichtet werden, sind vollständig zu entfernen und die sie tragenden Bauteile in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

II. BESONDERE REGELUNGEN INNERHALB VON ZONEN

§ 6

Mischgebiete 1-3 (MI 1-3)

(1) Die Höhe der zulässigen horizontalen Schriften darf 0,40 m nicht überschreiten.

(2) Die Gesamtlänge einer Werbeanlage darf max. 2/3 des zugrunde zu legenden Gebäudeabschnittes, bei mehr als einer Ladeneinheit je Gebäudeeinschnitt des anteiligen Gebäudeabschnittes und bei vertikalen Gliederungselementen des zugrunde zu legenden Einzelabschnittes der Fassade betragen.

(3) Fenster ab dem 1. Obergeschoss dürfen - auch nicht teilweise - beklebt, gestrichen oder zugedeckt werden. Werbeanlagen sind dort nicht zulässig.

§ 7

Sondergebiete 2-4 (SO 2-4)

Da dieser Bereich den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW unterliegt und somit ohnehin eine separate Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, werden hier keine über § 4 hinausgehende Vorschriften getroffen.

§ 8

Sondergebiete 1 und 5-7 (SO 1und SO 5-7)

(1) An jeder Seite eines Baukörpers ist das Anbringen des Firmenemblems des ansässigen Unternehmens nur einmal zulässig. Die Höhe des Firmenemblems darf 1/3 der Gebäudehöhe nicht überschreiten.

(2) Sonstige Werbeanlagen dürfen ausschließlich an einer Seite eines jeweiligen Baukörpers angebracht werden.

(3) Plakattafeln an der Außenfassade sind bis zu einer Größe von jeweils 1,5 m x 1,5 m zulässig.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 9

Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht von Anlagen gem. § 3 (3) dieser Satzung bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10

Bestandsschutz

(1) Vorhandene genehmigte Werbeanlagen, die den in dieser Satzung gestellten Anforderungen nicht entsprechen, genießen Bestandsschutz. Sie dürfen nicht durch gleiche oder ähnliche Anlagen ersetzt werden; notwendige Reparaturen sind in Anlehnung an die Regelungen dieser Satzung vorzunehmen.

TEIL C - REGELUNGEN ZUR GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 11

Sachlicher Geltungsbereich

Dieser Teil der Satzung regelt die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.

§ 12

Gestaltungsgrundsätze

(1) Als Material für die Fassaden der Gebäude ist ausschließlich rotes, braunes oder anthrazitfarbenes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert) zulässig. Für Giebelflächen und für untergeordnete Teilflächen (Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse) können andere Materialien verwendet werden.

(2) Dächer sind gemäß den Vorgaben unter „II. Besondere Regelungen innerhalb von Zonen" herzustellen.

(3) Flachdächer und Dächer geringer Neigung (< 10°) sind zu begrünen. Als Abweichung kann die Anordnung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zugelassen werden, sofern diese mindestens den Abstand ihrer Höhe von der Dachkante einhalten.

(4) Antennen und Satellitenempfänger sind so anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gesehen werden können. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn ein geordneter Empfang andernfalls nicht sichergestellt werden kann. In diesem Fall ist die Anzahl der Anlagen auf eine Anlage je Gebäude beschränkt.

(5) Müllabstellflächen in Außenanlagen sind durch Grün so einzufrieden, dass die Behälter von außen nicht gesehen werden können. Die Einfriedung darf eine Höhe von 2m nicht überschreiten.

(6) Auf neu zu erstellenden Stellplatzanlagen sind die Flächen für ruhenden Verkehr (Stellplätze) und bewegten Verkehr (Fahrgassen) in unterschiedlichen Farbtönen/Materialien zu erstellen.

II. BESONDERE REGELUNGEN INNERHALB VON ZONEN

§ 13

Mischgebiete 1-3 (MI 1-3)

(1) Über die in § 12 (1) genannten Materialien hinaus sind als Materialien für die Fassaden auch weißer oder grauer Putz oder Glasflächen zulässig.

(2) Dächer sind nur als Flachdächer sowie als Satteldach (Dachneigung mind. 30°) zulässig.

(3) Satteldächer sind mit unglasierten roten, braunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen mit nicht glänzender Oberfläche oder Zinkblech einzudecken. Dacheindeckungen zur Gewinnung von Solarenergie können als Abweichung zugelassen werden, sofern diese in die Dachfläche integriert sind.

§ 14

Sondergebiete 2-4 (SO 2-4)

Da die Sondergebiete den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW unterliegt und somit ohnehin eine separate Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, werden hier keine über § 12 hinausgehende Vorschriften getroffen.

§ 15

Sondergebiete 1 und 5-7 (SO 1und SO 5-7)

(1) Über die in § 12 (1) genannten Materialien hinaus sind als Materialien für die Fassaden auch Sichtbeton oder Glasflächen zulässig. Für untergeordnete Teilflächen (bis zu 25 % Wandflächenanteil) können andere Materialien verwendet werden.

(2) Dächer sind nur als Flachdächer bzw. Dächer geringer Neigung (< 10°) zulässig.

III. SONSTIGE REGELUNGEN

§ 16

Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der baulichen Anlagen bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

TEIL D - REGELUNGEN ZUR BEGRÜNUNG

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 17

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Aus den übergeordneten Zielvorstellungen ergibt sich insbesondere das Ziel des Erhalts des authentischen Charakters der historischen Bereiche. In diesem Zusammenhang ist die Aufnahme des Vegetationsbildes einer artenreichen Industriebrache von großer Bedeutung. Das Gestaltungskonzept basiert daher auf der Etablierung heimischer bzw. industriebrachentypischer Wildpflanzengesellschaften.

(2) Dieser Teil der Satzung regelt die Begrünung der Freiflächen.

§ 18

Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Begrünung der Außenflächen ist gemäß den Vorgaben in Anlage 2 anzulegen.

(2) Die zeichnerisch im Begrünungsplan (Anlage 2) dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.

(3) Zur Gliederung der versiegelten Gesamtflächen sind Grünflächen mit standortgerechten Pflanzungen herzustellen. Zulässig sind ausschließlich Pflanzengesellschaften der Magerrasen.

(4) Der aus RCL I bzw. Ziegelbruch bestehende Unterbau ist durch sandige Substrate aus dem B-Horizont zu überdecken.

(5) Das Aufbringen von Mutterboden (nährstoffreiches Substrat) ist mit Ausnahme von Baum- und Heckenstandorten nicht zulässig.

(6) Innerhalb der Grünflächen sind flächendeckend standortgerechte Stauden-/ Grasfluren auf trockenen, mageren Standorten mit wechselnden Blühaspekten zu entwickeln. Eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Sträuchern ist auf max. 25% der jeweiligen Fläche zu begrenzen. Die Flächen sind dauerhaft gemäß dem Entwicklungsziel zu pflegen und zu erhalten (siehe § 20).

(7) Im Bereich der Stellplatzanlagen in MI 1, MI 2 und MI 3 wird pro angefangene 6 Stellplätze je Nutzungseinheit die Pflanzung von einem großkronigen Laubbaum 1. Ordnung gemäß Pflanzliste erforderlich. Die in Anlage 2 verorteten Einzelbäume dürfen dabei angerechnet werden. Die Pflanzung ist in einer gas- und wasserdurchlässigen Baumscheibe vorzunehmen. Soweit erforderlich sind entsprechende Schutzmaßnahmen (Baumbrücken, Baumroste) vorzunehmen.

Pflanzliste Parkplatzbepflanzung
Hochstämme H, StU 16 18 Acerplatanoides „Crimson King" (Blut-Spitz-Ahorn)
Hochstämme H, StU 16-18 Sorbusaucuparia L. (Eberesche)
Hochstämme H, StU 16-18 Tiliacordata „Greenspire" (Winter-Linde)
Hochstämme H, StU 16-18 Quercusrobur L. (Stieleiche)
Hochstämme H, StU 16-18 Acerplatanoides 'Columnare' (Säulen-Spitz-Ahorn)

(8) In den im Begrünungsplan (Anlage 2) mit G markierten Bereichen ist der Unterbau vollständig aus Substraten des B-Horizonts herzustellen.

(9) In mit RCL verfüllten Bereichen sind ausreichend große Pflanzlöcher mit Anschluss an den gewachsenen Unterboden zu schaffen. Die Pflanzung in diesen Bereichen erfolgt gemäß DIN 18920.

(10) Die im Begrünungsplan (Anlage 2) dargestellten Heckenpflanzungen sind doppelreihig mit Weißdorn, *Crataegus monogyna, Crataegus laevigata,* zu pflanzen.

§ 19

Unterhaltung und Pflege der Begrünung

Die Standorte der Magerrasen sind durch jährliche Mahd zu erhalten, zu pflegen und gegen Verbuschung dauerhaft zu schützen. Das Mähgut ist von den Standorten zu entfernen.

II. BESONDERE REGELUNGEN INNERHALB VON ZONEN

§ 20

Mischgebiete 1-3 (MI 1-3)

Da in diesen Bereichen ausschließlich Neupflanzungen vorgenommen werden, sind keine über § 18 hinausgehende Regelungen erforderlich.

§ 21

Sondergebiete 2-4 (SO 2-4)

(1) Die prägenden Vegetationsformen sind zu erhalten.

(2) Strauchpflanzungen im Bereich des Fürst-Leopold-Platzes sind unzulässig.

(3) Verwilderte Zierrasenbereiche sind mit heimischen Wiesenpflanzen anzureichern.

(4) Nicht heimische und wild aufgeschlagene Sträucher sind zu entfernen.

(5) Eine Versiegelung der ausgewiesenen Grünflächen ist nicht zulässig.

(6) Die im Begrünungsplan (Anlage 2) mit F1 markierten Bereiche sind als Schotterrasen auszuführen und mit Arten der Trittrasengesellschaften zu begrünen.

§ 22

Sondergebiete 1 und 5-7 (SO 1und SO 5-7)

Da in diesen Bereichen fast ausschließlich Neupflanzungen vorgenommen werden, sind keine über § 18 hinausgehende Regelungen erforderlich.

TEIL E - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Denkmäler

Über die Regelungen dieser Satzung hinaus gelten für denkmalgeschützte Objekte und deren Umfeld die Anforderungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG).

§ 24

Abweichungen

(1) Abweichungen von dieser Satzung – sofern diese im Satzungstext nicht ausdrücklich vorgesehen sind – dürfen nur gestattet werden, wenn
a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und
c) die Abweichung die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

(2) Ist für sonst genehmigungsfreie Anlagen bzw. Pflanzungen eine Abweichung von dieser Satzung erforderlich, so ist sie schriftlich zu beantragen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4-8, 12-15 und 17-22 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig gem. § 84 (1) Nr. 20 BauO NRW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 26

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A „Ehemalige Schachtanlge Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 13.09.12

Lütkenhorst
Bürgermeister